

Delmenhorst, 05. 12. 2012

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst  
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben (entgeltliche Pflichtaufgaben).
- (3) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist gebührenpflichtig:
  1. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, soweit sie nicht nach Abs. 1 unentgeltlich sind,
  2. Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Nds. Brandschutzgesetz,
  3. Durchführung der hauptamtlichen Brandschau gem. §§ 23, 24 Nds. Brandschutzgesetz,
  4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger grundloser Alarmierungen.

#### § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben (freiwillige Leistungen). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Nds. Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.



- (3) Freiwillige Leistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
  3. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  4. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen,
  5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
  6. Entfernung von Wespennestern und ähnliches,
  7. Bergung oder Absicherung von Sachen,
  8. Auspumpen von überfluteten Räumen,
  9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
  10. Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Unterweisungen, Schulungen, Begehungen und Beratungen,
  11. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten oder technischem Gerät sowie Gestellung von Feuerwehrkräften in anderen als in Nrn. 1 bis 10 genannten Fällen.
- (4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

#### § 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner entgeltlicher Pflichtaufgaben nach § 2 ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 Nds. Brandschutzgesetz), oder
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Nds. Brandschutzgesetz), oder
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Nds. Brandschutzgesetz);
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG)
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3, der Eigentümer des Objektes oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 4 derjenige, der vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 Nds. Brandschutzgesetz).

(2) Gebührenschildner freiwilliger Leistungen nach § 3 ist derjenige, der eine gebührenpflichtige freiwillige Leistung willentlich in Anspruch nimmt.



§ 5  
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene halbe Stunde. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- [2] Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten, bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr die tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge nach Maßgabe der "Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr" in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6  
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache oder bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung, dem Verlassen der Feuerwache oder mit Beginn der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes oder der Leistung.
- (5) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7  
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Im Falle des Einsatzes von Brandsicherheitswachen kann die Gebühr vom Veranstalter direkt an die Brandsicherheitswachen ausgezahlt werden.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.



§ 8  
Haftung

(1) Die Stadt Delmenhorst haftet für Personen- Sach- und Vermögensschäden,

a) die durch die Benutzung von überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen,

b) die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung vorrangiger gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss,

nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

(2) Die Stadt Delmenhorst übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2008, außer Kraft.

Delmenhorst, den 30.11.2012

Stadt Delmenhorst

Patrick de La Lanne  
**Oberbürgermeister**

**Anlage:** Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister



### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
		(je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beamtin/er des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	
1.1.1	gehobener Dienst	27,90 €
1.1.2	mittlerer Dienst	18,90 €
<b>1.2</b>	<b><u>Angehörige/er der Freiwilligen Feuerwehr</u></b>	tatsächlicher Verdienstausschlag
<b>2.</b>	<b>Gestellung einer Brandsicherheitswache</b>	
	Personalgestellung	30,00 €/Person pauschal
	Fahrzeuggestellung	210,00 €/Löschfahrzeug
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	
3.1.1	Löschfahrzeug	105,60 €
3.1.2	Tanklöschfahrzeug	71,50 €
3.2	Drehleiter	94,20 €
3.3	Rüstwagen	71,10 €
3.4	Alarmfahrzeug, klein	22,40 €
3.5	Wechseladerfahrzeug	48,50 €
3.6	Gerätewagen-Umwelt	109,00 €
3.7	Abrollbehälter Schlauch	36,70 €
3.8	Abrollbehälter Löschmittel	10,50 €
3.9	Abrollbehälter Atemschutz	109,60 €
3.10	Abrollbehälter Einsatzleitung II	15,20 €
3.11	Abrollbehälter Pritsche	7,70 €
3.12	Einsatzleitwagen	33,90 €
3.13	Sonstige Einsatzfahrzeuge	23,70 €
<b>4.</b>	<b>Verrichtung spezieller Leistungen</b>	
4.1	Waschen u. Prüfen Druckschlauch	20,30 €
4.2	Einbinden Druckschlauch	14,00 €
4.3	Vulkanisieren Druckschlauch	16,40 €
4.5	Reinigung Atemschutzgerät	21,60 €
4.6	Reinigung Atemschutzmaske	19,30 €
4.7	Reinigung Schutzanzug	40,50 €



<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Gebühr</b> (je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>5.</b>	<b>Durchführung von Prüfungen</b>	
5.1	Atenschutzgeräte	26,50
5.2	Atenschutzmasken	19,00
<b>6.</b>	<b>Lehrgänge (pro Teilnehmer)</b>	
6.1	Truppmannausbildung	55,80 €/Lehrgang
6.2	Maschinist (Pumpe)	103,80 €/Lehrgang
6.3	Maschinist (Drehleiter)	103,80 €/Lehrgang
6.4	Funker	16,60 €/Lehrgang
<b>10.</b>	<b>Verbrauchsmiteleinsetz</b>	
	Löschmittel (Schaumbildner, Pulver etc.), Ölbindemittel, Sägemehl, Preßluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Acetylen usw.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungskostenpauschale

